

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lützelbach

(Stand: 09.02.2010)

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lützelbach vom 21.08.2008 sowie für damit zusammenhängende gebührenpflichtige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, in der Regel die Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
 - c) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne
bis zu 4 Tagen 55,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne bis zu 4 Tagen bei
auswärtiger Bestattung 30,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - c) Benutzung der Kühlzelle
bis zu 4 Tagen 55,00 €
für jeden weiteren Tag 27,50 €
 - d) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung
je angefangenen Tag 51,00 €
- (2) Für das Spielen der Orgel bzw. des Harmoniums und das Läuten der Glocken anlässlich einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Spielen der Orgel bzw. des Harmoniums 30,00 €
 - b) Läuten der Glocken 15,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 350,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - a) Erstbestattung 350,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 350,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 200,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| a) Erstbestattung | 200,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 200,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 100,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 100,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer 50,00 € Gebühr erhoben.
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 38,50 €.
- (6) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Föten) erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Gebühren für eine Umbettung umfassen das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Verbringen der Leichenüberreste in einen Sarg bzw. bei Aschenresten das Verbringen in ein Urnenbehältnis. Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 300,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Gemeinde | 300,00 € |
| 2) in eine andere Stadt oder Gemeinde | 300,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| a) | innerhalb desselben Friedhofs | 150,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| | 1) innerhalb der Gemeinde | 150,00 € |
| | 2) in eine andere Stadt oder Gemeinde | 150,00 € |
| c) | aus einer Urnenwand | 150,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 195,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 390,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden 200,00 € erhoben.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Für eine Grabstelle | 390,00 € |
| b) | Für jede weitere Grabstelle | 390,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle 200,00 € erhoben
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen 800,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 400,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungs-rechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 40,00 € erhoben (§ 28 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Reihengrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 120,00 €
 - 2) bei Reihengrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 160,00 €
 - 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 200,00 €
 - 4) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgräbern mit bis zu zwei Stellen 120,00 €
 - 5) bei Urnenwahlgrabstätten mit mehr als zwei Stellen 120,00 €
 - b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (2) Bei Räumung einer Grabstätte gem. § 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden folgende Pflegegebühren erhoben:
- 1) Im letzten Jahr der Nutzung gebührenfrei
 - 2) - Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr 18,00 € / Jahr
 - Reihengrab ab dem 5. Lebensjahr 18,00 € / Jahr
 - Wahlgräber mit mehreren Grabstellen 36,00 € / Jahr
 - bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern 18,00 € / Jahr

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur vorzeitigen Grabräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 9 der Friedhofsordnung einmalig 100,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschenurnen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) 26,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.